

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2001/7/11 30b57/01f

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 11.07.2001

### Norm

ABGB §1233

#### Rechtssatz

Schon in der Vereinbarung der Gütergemeinschaft im Ehepakt selbst ist, bei beweglichen Sachen im Vermögen beider Ehegatten, eine Übergabe durch Erklärung nach § 428 ABGB zu sehen. Für die Übertragung nachträglich erworbenen Vermögens ist ein vorweggenommenes Besitzkonstitut ausreichend. Der Ehepakt über die allgemeine Gütergemeinschaft bildet somit nicht nur den Titel, sondern bereits den Modus für den Erwerb des Mitbesitzes und Miteigentums durch den Ehegatten.

# **Entscheidungstexte**

• 3 Ob 57/01f

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 3 Ob 57/01f

Veröff: SZ 74/128

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115520

Dokumentnummer

JJR\_20010711\_OGH0002\_0030OB00057\_01F0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at